



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

EILT SEHR!

An alle Kirchen, Religions-  
und Glaubensgemeinschaften in Baden-  
Württemberg

Stuttgart 21.03.2020  
Durchwahl 0711 279-2866  
Telefax 0711 279-2799  
Name Prof. Dr. Michael Hermann  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen RA  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften vom 21.3.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium hat mit sofortiger Wirkung nachfolgende Verordnung erlassen:

***Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften***

***Vom 21. März 2020***

*Auf Grund von § 3 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO), zuletzt geändert am 20. März 2020, wird verordnet:*

*Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.*

*Als Ausnahmen hiervon sind zulässig:*

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

1. unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen,
2. Gottesdienste im kleinsten Rahmen zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung,
3. Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen,
4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen stattfinden,
5. rituelle Leichenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.

*Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.*

*An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten.*

*Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden wie beispielsweise das Gebot, Teilnehmerlisten anzufertigen, bleiben unberührt.*

*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.*

*Stuttgart, den 21. März 2020*

Bitte informieren Sie umgehend die örtlichen Gliederungen Ihrer örtlichen Gemeinschaften.

Mit freundlichem Gruß

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann

Ministerialrat

Leiter des Bereichs Religionsangelegenheiten/Staatskirchenrecht